

Presseveranstaltung zum Start des Arbeitgeberportals Sozialversicherung

Harald Flex

**Geschäftsführer
Informationstechnische Servicestelle der
gesetzlichen Krankenversicherung GmbH**

11.01.2017

Zielsetzung

- **Arbeitgeber** sollen **an einer Stelle** im Internet alle **notwendigen Informationen** zu Fragen der **Sozialversicherung** insbesondere zum Meldeverfahren finden.
- Das **Informationsportal** soll die **bestehenden Informationsangebote** der Sozialversicherungsträger **ergänzen** und die **Hotlines** der SV-Träger **entlasten**.
- Das Informationsportal enthält **keine** Funktionen zur **Abgabe** oder zum **Empfang** von Meldungen, Bescheinigungen oder Anträgen.
- Die **Fragen** werden einfach mit **Ja/Nein** – bis auf Ausnahmen – beantwortet.
- Das Informationsportal muss weitgehend **barrierefrei** sein.
- **Bei Bedarf** kann das Informationsportal auch **mehrsprachig** gestaltet werden.

Technologie

- Die Entwicklung und **Umsetzung** der Ja/Nein-Fragenbäume fußt auf einer **prozessmodellgetriebenen Codegenerierung** im BPMN-Standard.
- Die **Erstellung** und **Pflege** der Ja/Nein-Fragenbäume erfolgt mittels Prozessdiagrammen und setzt **keine Programmierkenntnisse** voraus.
- **Fachliche** Inhalte können **leicht erfasst** bzw. **gepflegt** werden.
- Die **Überführung** der Ja/Nein-Fragenbäume in das Arbeitgeberportal und somit die technische Umsetzung erfolgt gleichsam **per „Knopfdruck“**.

Fachliche Inhalte

- Über drei Hauptlebenslagen gelangt der Arbeitgeber zu Ja/Nein-Fragenbäumen die aktuell **44 Lebenslagen** abbilden.
- Das Informationsangebot wird ergänzt durch **44 Steckbriefe**, die erläutern, warum eine Information verlangt wird oder wie eine gesetzliche Regelung in dieser Form ausgestaltet ist.
- Über **340 Glossarbegriffe** aus der Sozialversicherung erleichtern das Verständnis für das Meldewesen.
- Im Bereich **SV-Bibliothek** ist das Arbeitgeberportal eine zentrale Plattform für die Datensammlung von Rundschreiben, Richtlinien und Besprechungsergebnissen.

Informationsportal für Arbeitgeber

Neuer Arbeitgeber

Sie wollen zum ersten Mal einen Arbeitnehmer beschäftigen? Hier klären Sie, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen.

[WEITER >](#)

Neueinstellungen

Sie wollen als erfahrener Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einstellen? Hier erfahren Sie, was Sie beachten müssen.

[WEITER >](#)

Veränderungen

Es ändert sich etwas bei Ihnen oder bei einem Arbeitnehmer? Hier prüfen Sie die Auswirkungen in der Sozialversicherung.

[WEITER >](#)

Aktuelle Infos

Aktuelles zum Thema Sozialversicherung [>](#)

Benutzerhinweise

Infos und Tipps zur Nutzung des Portals [>](#)

Glossar für Arbeitgeber

Hier werden Begriffe der Sozialversicherung kurz und gezielt erläutert. [>](#)

Steckbriefe

Themen der Sozialversicherung kompakt erläutert [>](#)

SV-Bibliothek

Hier finden Sie Dokumente zu Versicherungsrecht, Beitragsrecht und Meldeverfahren. [>](#)

„Hauptlebenslagen“ - Einstieg zu 44 Ja/Nein-Fragenbäumen

Neuer Arbeitgeber

Sie wollen zum ersten Mal einen Arbeitnehmer beschäftigen? Hier klären Sie, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen.

[WEITER >](#)

Neueinstellungen

Sie wollen als erfahrener Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einstellen? Hier erfahren Sie, was Sie beachten müssen.

[WEITER >](#)

Veränderungen

Es ändert sich etwas bei Ihnen oder bei einem Arbeitnehmer? Hier prüfen Sie die Auswirkungen in der Sozialversicherung.

[WEITER >](#)

Überprüfung unterschiedlicher Beschäftigungsarten

Voll- und Teilzeit

Sie wollen einen Arbeitnehmer längerfristig in größerem Umfang beschäftigen?

▶ [WEITER](#)

Minijobber und Aushilfe

Sie wollen einen Arbeitnehmer nur geringfügig, kurzfristig oder aushilfsweise beschäftigen?

▶ [WEITER](#)

Beschäftigung im Privathaushalt

Sie benötigen eine Haushaltshilfe oder eine Unterstützung bei Pflege und Lebensführung?

▶ [WEITER](#)

Auszubildender und Praktikant

Sie wollen einen Praktikanten oder Auszubildenden als neuen Arbeitnehmer einstellen?

▶ [WEITER](#)

Student und Schüler

Sie wollen einen Studenten oder einen Schüler beschäftigen?

▶ [WEITER](#)

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende

Sie wollen Heimarbeit beauftragen?

▶ [PRÜFEN](#)

Ja/Nein-Fragenbäume führen durch die Beurteilungskriterien

» Neueinstellungen ▾ Direkteinstieg Neueinstellung ▾ Voll- und Teilzeit ▾ Frage-Antwort-Katalog

Voraussetzungen zum Thema "Beitragsgruppe"

Wollen Sie als privater Haushalt Arbeitnehmer beschäftigen?



JA

NEIN



Beschäftigungsverhältnisse können im Vorfeld vertraglich befristet werden. Eine Befristung kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung und die Meldung zur Sozialversicherung auswirken.

Ist die Beschäftigung befristet?



JA

NEIN



Zahlen Sie ein regelmäßiges und gleichbleibendes monatliches Entgelt?



JA

NEIN



Wie hoch soll das regelmäßige monatliche Entgelt in Euro sein?

1.200,00 €

OK

Zahlen Sie regelmäßige Einmalzahlungen?



JA

NEIN

ZURÜCK

NEU BEGINNEN

Die Ergebnisseite

Ihr Ergebnis zum Thema "Voll- und Teilzeit"

 Prüfen Sie noch die Voraussetzungen zu folgenden Themen: Personengruppe.

- Individuelle Ergebnisse
- Allgemeine Ergebnisse
- Diese Informationen benötigen Sie

Individuelle Ergebnisse

Ihr Ergebnis zu Beitragsgruppe

Sie haben für die Berechnung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts den Bezug eines monatlichen Entgelts von 1.200,00 Euro angegeben.

In der Meldung zur Sozialversicherung ist bei der Gleitzone eine 0 einzutragen.

Ihr Arbeitnehmer übt grundsätzlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aus.


Ihr Arbeitnehmer, der am 21.03.1972 geboren ist, ist zum Beschäftigungsbeginn am 31.12.2016 44 Jahre alt.

Sie haben als Arbeitgeber ermittelt, dass für den Arbeitnehmer den Sie beabsichtigen einzustellen, grundsätzlich Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung besteht. Daraus ergibt sich, dass in der Beitragsgruppe an der 1. und 4. Stelle eine 1 steht.

Sie haben als Arbeitgeber ermittelt, dass für den Arbeitnehmer, den Sie beabsichtigen einzustellen, grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung besteht. Daraus ergibt sich, dass in der Beitragsgruppe an der 2. Stelle eine 1 steht.

Sie haben als Arbeitgeber ermittelt, dass für den Arbeitnehmer, den Sie einzustellen wollen, grundsätzlich Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht. Daraus ergibt sich, dass in der Beitragsgruppe an der 3. Stelle eine 1 steht.

Sie haben alle Informationen zum Beitragsgruppenschlüssel ermittelt.

[^ Nach oben](#)  PDF

Allgemeine Ergebnisse

Was muss ich für die Anmeldung meines Arbeitnehmers beachten?

Sie müssen bei einer Anmeldung folgende Informationen zur Person Ihres Arbeitnehmers einholen: Vor- und Nachname (ggf. mit Titel, Vorsatzwort wie von oder van, Namenszusatz wie Graf oder Freifrau) und Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Straße und Hausnummer (ggf. mit Adresszusatz) sowie Postleitzahl und Wohnort (ggf. mit Ländercode). Sie müssen die entsprechenden Daten amtlichen Unterlagen (z. B. dem Personalausweis Ihres Arbeitnehmers) entnehmen.

44 Steckbriefe erklären zusätzlich

✕ Schließen ☆ Merken 🖨 Drucken

Betriebsnummer

Die Betriebsnummer identifiziert einen Beschäftigungsbetrieb für alle Meldungen an die Träger der Sozialversicherung. Sie ist beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Ausnahmen sind Betriebsnummern für das Haushaltsscheck-Verfahren, knappschaftliche Betriebe und Arbeitgeber in der Seefahrt.

Worum handelt es sich?

Ab der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers benötigt ein Arbeitgeber eine Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb, in dem der Arbeitnehmer tätig ist. Das gilt auch, wenn ausschließlich Minijobber eingestellt werden. Anhand der Betriebsnummer ordnen die Sozialversicherungsträger die Meldungen an die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einem Beschäftigungsbetrieb zu.

Die Beantragung erfolgt kostenfrei beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit. Ausnahmen sind Betriebsnummern für das Haushaltsscheck-Verfahren, knappschaftliche Betriebe und Arbeitgeber in der Seefahrt.

Da die Betriebsnummer ausschließlich den Meldungen an die Sozialversicherung dient, ist sie nur zu beantragen, wenn der Arbeitgeber tatsächlich zur Erstellung und Abgabe solcher Meldungen verpflichtet ist. So benötigen Sie keine Betriebsnummer, wenn Sie beispielsweise nur einen Schüler im Rahmen eines von einer allgemeinbildenden Schule gelenkten Praktikums betreuen. Wenn nur ein Geschäftsführer beschäftigt wird, benötigen Sie nur dann eine Betriebsnummer, wenn er wie ein Arbeitnehmer in der Sozialversicherung angemeldet werden muss.

Für Meldungen werden **mehrere Beschäftigungsbetriebe eines Arbeitgebers unter einer Betriebsnummer** zusammengefasst. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigungsbetriebe in derselben Gemeinde liegen und derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen. Liegt einer der Beschäftigungsbetriebe in einer anderen Gemeinde oder geht er einer anderen wirtschaftlichen Betätigung nach, muss für diesen eine weitere Betriebsnummer beantragt werden. Diese Arbeitgeber müssen dann mit **mehreren Betriebsnummern** an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung teilnehmen.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Mit der Betriebsnummer kann jeder Träger der Sozialversicherung eine Beschäftigungsmeldung dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb zuordnen. Die Betriebsnummer wird im Meldeverfahren mit BBNR (für Beschäftigungsbetriebsnummer) abgekürzt. Die Angabe der Betriebsnummer ist in allen Meldungen an die Sozialversicherungsträger erforderlich.

Ein weiterer Zweck ist die Erstellung von Statistiken, die u. a. für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer relevant sind.

Welche Norm ist die Grundlage?

[§ 28 a SGB IV](#), für spätere Änderungen [§ 18 i SGB IV](#), für die Zuordnung Beschäftigungsbetrieb zum Beschäftigungsort [§ 9 SGB IV](#), bei besonderen Personengruppen [§ 10 SGB IV](#).

Wo kann ich mich informieren?

Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit erläutert die Bedeutung der [Betriebsnummer im Meldeverfahren zur Sozialversicherung](#) unter dem angegebenen Link. Für Fragen steht Ihnen der [Kontakt zum Betriebsnummern-Service](#) zur Verfügung.

Was muss ich tun?

Glossar erklärt 340 Begriffe aus der Sozialversicherung

 » **Glossar**

Das Glossar erläutert die wichtigsten Fachbegriffe aus den Themen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Wählen Sie einen Anfangsbuchstaben, um eine Liste mit passenden Begriffen zu erhalten.

A B C **D** E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Suchbegriff eingeben

SUCHEN

Datenannahmestelle

Arbeitgeber müssen Meldungen und Beitragsnachweise an die Krankenkassen übermitteln, bei denen ihre Arbeitnehmer versichert sind. Damit die Meldungen nicht an jede Krankenkasse einzeln übermittelt werden müssen, wurden für die elektronischen Meldeverfahren Annahmestellen geschaffen. Die Annahmestellen empfangen die gesendeten Daten und leiten diese an die einzelnen Krankenkassen weiter.

Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung (DEÜV) ist eine Rechtsverordnung, die die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung regelt.

Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH

Der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (DASBV) ist die Datenannahmestelle für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Deutsche Rentenversicherung


Die Deutsche Rentenversicherung ist für die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland vollumfänglich zuständig. Sie übernimmt sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

[🏠](#) » [SV-Bibliothek](#) » [Meldeverfahren](#) » [Gesetzliche Krankenversicherung](#) » **Entgeltersatzleistungen**

Entgeltersatzleistungen

In dieser Rubrik finden Sie die Grundsätze zum Datenaustausch-Verfahren im Bereich Entgeltersatzleistungen einschließlich deren Anlagen sowie die Verfahrensbeschreibung inklusive Anlagen.

Grundsätze

 [Gemeinsame Grundsätze](#)

(PDF, 85.1 kB)

gültig ab 01.01.2016

[+](#) Anlagen

Verfahrensbeschreibung

 [Verfahrensbeschreibung DTA EEL](#)

(PDF, 79.67 kB)

gültig ab 01.01.2016

[+](#) Anlagen

Bearbeitungs- und Orientierungshilfen

☆ Merken 🖨️ Drucken 🔊 Vorlese

Informationen zur Navigation und zur optimalen Nutzung der Seiten des Informationsportals

Bevor Sie starten, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- + Hinweis zur geschlechterspezifischen Sprache
- + Was das Informationsportal leisten kann und was es nicht leistet
- + Information zur Gültigkeit der eingegebenen Daten und Ergebnisse

Wählen Sie aus den nachfolgenden Rubriken zur Benutzerführung aus:

Navigation und Inhalte

Informationen zur Navigation und zur Struktur der Inhalte

➤ WEITER

Einordnung und Prüfung

Hinweise zur Nutzung der Hauptkacheln und Prüfung von Meldeanliegen

➤ WEITER

Mein Portal

So registrieren Sie sich und speichern Ihre Angaben

➤ WEITER

Gemerkte Seiten

Hier werden Ihre Angaben und Seiten-Favoriten gespeichert

➤ WEITER

Steckbriefe und Glossar

Informationen zu den Steckbriefen und zum Glossar

➤ WEITER

Barrierefreiheit

Alles zum Thema Barrierefreiheit im Informationsportal

➤ WEITER

[Einstieg](#) [Themen](#) [Über das Portal](#) [Gemerke Seiten](#)

beitrag| × 🔍

Beitragsgruppe

Informationsportal für Arbeitgeber

🏠 » Suche nach "beitrag"

- Frage-Antwort-Kataloge

01.01.2016 - Informationsassistent

☆ **Beitragsgruppe**

Hier prüfen Sie, in welchem Zweig der Sozialversicherung Beiträge zu zahlen sind.

+ **Glossar**

+ **Dokumente**

+ **Inhaltsseiten**

Das Informationsportal für Arbeitgeber

ist quasi der **Lotse**

für Informationen zu Verfahren **der Sozialversicherung**